



Änderung der Allgemeinverfügung der Region Hannover

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten auf dem Gebiet der Region Hannover vom 26.10.2020

Az. 30.53.80 - 251/2020 (2)

Die Region Hannover erlässt für das gesamte Gebiet der Region Hannover gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 6 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 und S. 2, Abs. 6 S. 1 und S. 2; Abs. 7 S. 1; § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 (Corona-VO) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Region Hannover zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus "COVID-19" anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten auf dem Gebiet der Region Hannover - Az. 30.53.80 - 251/2020 vom 26.10.2020 (veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 27.10.2020, Seite 20), geändert durch Allgemeinverfügung vom 27.10.2020 - Az. 30.53.80 - 251/2020 (1) (veröffentlicht in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 28.10.2020, Seite 27), wird hinsichtlich der Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Ziffer 1 Absatz 2 mit Wirkung vom 11.11.2020 aufgehoben, soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch in Ladengebieten, Einkaufszentren und Einkaufsstraßen angeordnet ist.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 11.11.2020

Der Regionspräsident

Hauke Jagau